

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 41

Ausgegeben Oppeln, den 7. Oktober 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 206–215 N. O. Bl., S. 493; Gedenkblatt für Angehörige der für das Vaterland Gefallenen, Bandel mit Stern, S. 494; Übersähe bei Übersolv, beschlagnahmte Kriegspostkarten, Ausnahmearzte für Fleisch usw., beögl. für Brennsteine usw., S. 495; Vorarbeiten zu Bahnbauten bei Baumgüldenweiche, Personalsnachrichten, S. 496.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

928. Die Nummern 206 bis 215 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5441 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstfäuger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71), vom 11. September 1916.

Nr. 5442 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst, vom 13. September 1916.

Nr. 5443 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 14. September 1916.

Nr. 5444 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469), vom 14. September 1916.

Nr. 5445 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214), vom 14. September 1916.

Nr. 5446 eine Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214)

zu errichtenden Schiedsgerichte, vom 14. September 1916.

Nr. 5447 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Weizen, vom 14. September 1916.

Nr. 5448 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Weizen vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023), vom 14. September 1916.

Nr. 5449 eine Verordnung über Bucheckern, vom 14. September 1916.

Nr. 5450 eine Verordnung über Buchweizen und Hirse, vom 14. September 1916.

Nr. 5451 eine Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916.

Nr. 5452 eine Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1916/17, vom 14. September 1916.

Nr. 5453 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800), vom 13. September 1916.

Nr. 5454 eine Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs, vom 14. September 1916.

Nr. 5455 eine Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 16. September 1916.

Nr. 5456 eine Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Zuglähe und an Ziegenböcke, vom 15. September 1916.

Nr. 5457 eine Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild, vom 17. September 1916.

Nr. 5458 eine Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Pfeffer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826), vom 18. September 1916.

Nr. 5459 eine Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824), vom 18. September 1916.

Nr. 5460 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), vom 18. September 1916.

Nr. 5461 eine Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet, vom 19. September 1916.

Nr. 5462 eine Allerhöchste Verordnung, betreffend die Wehrpflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen, vom 18. September 1916.

Nr. 5463 eine Bekanntmachung, betreffend außerordentliche Musterung und Aushebung für die im Ausland sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen, vom 20. September 1916.

Nr. 5464 eine Bekanntmachung, betreffend Eichung von Wehrgeräten in Volkserien, vom 21. September 1916.

Nr. 5465 eine Bekanntmachung über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten, vom 21. September 1916.

Nr. 5466 eine Bekanntmachung über den Rang von Krametsbögen, vom 21. September 1916.

Nr. 5467 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei und der Kartoffelsärfabrikation, vom 22. September 1916.

Nr. 5468 eine Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916, vom 20. September 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

920. Gedenkblatt
für die Angehörigen der im Vorkriegsdienst für das Vaterland gefallenen Personen.

Ich will das nach Meiner Ordre vom 27. Januar 1915 für die Angehörigen der im Kampf um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preussischen Heeres bestimmte Gedenkblatt auch den Angehörigen solcher nicht zur kämpfenden Truppe gehörenden Kriegsteilnehmer verleihen, die infolge von Kriegsverwundung den Tod erlitten haben oder an den Folgen einer

Kriegsblenstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß gestorben sind.

Zugleich ermächtige Ich das Kriegsministerium, das Gedenkblatt überall da, wo empfangsberechtigte Angehörige nicht oder nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, auf Antrag auch einer Erziehungs- oder dergleichen Anstalt oder aber einer dem Verbliebenen nahestehenden Person zuzusprechen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 19. September 1916.

Wilhelm.

Wild v. Hohenborn.

An das Kriegsministerium

930. Ausführungsbestimmungen,
betreffend den Handel mit Eiern.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 12. 8. 1916 über Eier (R. G. Bl. S. 927) und §. III der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 24. August 1916 wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde eine oder mehrere Eiersammelstellen einzurichten und für diese nach Bedarf Verkäufer zu bestellen. Für mehrere kleine Gemeinden kann eine gemeinsame Sammelstelle errichtet werden.
2. Geflügelhalter dürfen die in ihrem Bezirke gemonnenen Eier nur abgeben:

- a) an Eiersammelstellen (Ziffer 1),
- b) an Personen, die im Besitze einer Ausweis-karte (§ 5 der Verordnung vom 12. August 1916) sind,
- c) im Selbstverkaufe (auch auf Wochenmärkten) an Verbraucher unmittelbar unter den in Ziffer 3 bezeichneten Bedingungen.

3. Geflügelhalter, die Eier unmittelbar an Verbraucher verkaufen wollen (Ziffer 2c), haben diese vor Beginn ihrer Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand, Magistrat, Bürgermeister, in Landkreisen dem Landrat, Oberamtmann) anzumelden. Sie erhalten hierüber einen Anmeldebchein. Bei Ausübung des Selbstverkaufs haben sie alle Bestimmungen über den Kleinverkauf von Eiern an Verbraucher innezuhalten, insbesondere dürfen sie Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte verkaufen. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle den Geflügelhaltern den unmittelbaren Abfah von Eiern an Verbraucher in besonderen Fällen unterlagen.

Die empfangenen Eierarten oder deren Abschnitte hat der Geflügelhalter an die Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern. Für den Fall, daß Futtermittel zugestellt werden, ist er berechtigt, auf diese Eierarten Futter zu erheben.

Berlin, den 22. September 1916.

Die Landesverteilungsstelle für Eier.

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 2 und 3 der vorstehenden, mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 12. 8. 16 — R. G. Bl. S. 927 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Oppeln, den 28. September 1916.
Die Bezirksleiterstelle.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

931. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Betrieb der Odersfähre bei Oberwiltz, Kreis Gr. Strehlitz, vom 1. Oktober d. Js. ab auf den Personenverkehr beschränkt wird.

Breslau, den 26. September 1916.
Der Oberpräsident.
Chef der Odersflomabverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

932. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

Nr.	Bezeichnung der Karte	Name und Wohnort des Verlegers bzw. Herstellers.
390	„Soldatenleben“ — „Marmelade-Bettossen“	Gebrüder Dietrich, Leipzig.
391	„Erwischt und Gefangen“	
392	„Groß aus Staaten b. Spandau, Zeppelinhafen“	G. Roggenbau, Berlin N 39.
393	„Geburtskarte II“ mit Text: Für Schuster, Weber, Schneider, Für Stiefel, Strümpfe, Kleider, Cigarren, Bier und Licht, Für Hemden, Hosen, Schleier, Ja selbst für Tante Meier, Sind Karten schon in Sicht — Für Friedenskarten nicht!	A. Sala, Berlin SW 11.
394	„Hunde, die bellen, beißen nicht! —“	John Schwerin, A. G. Berlin.
395	„Staaten Zeppelinhalle“	R. Reimer, Spandau.
396	„Die Butter ist ein kostbar Gut, Im Haushalt unentbehrlich, Denn send ich Dir ein Stückchen heut, Denn sonst bekommst Du's schwerlich.“	C. A. E. Schmidt, Dresden.
397	„Schlammkarte“	A. Sala, Berlin.
398	„Hamsterkarte“	
399	Die „armen“ Schlächter und die „armen“ Bauern zc.	
400	„Du mächtiger Vatocki, o, sag uns bitte bloß, zc.“	
401	„Külle Deine Taschen Dir alle hübsch mit Karten.“	

Oppeln, den 27. September 1916.

Der Regierungspräsident.

933. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für

- Frisches, nicht zubereitetes Fleisch, (auch gefrorenes), frisches Fett und frisches Blut,
 - zubereitetes, auch geräuchertes oder gepökeltes Fleisch und zubereitetes Fett,
 - Margarine und Butterfischmalz pp.
- für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen

lassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 30. September 1916.

Der Regierungspräsident.

934. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung der Ausnahmetarife vom 28. 1. und 22. 4. 1915 ein Ausnahmetarif für

- Brennstein,
- Flachs und Hanf, roh oder geknickt, auch

- gerähtet;
 c) Berg, Abweg, Hebe und Hebeabfälle von
 Flachs oder Hanf,
 d) Flachs und Hanf, gebrecht oder geschwungen,
 e) Hanfähnliche Gespinnstfasern (wie Brennnessel-
 fasern, Weidenbast) zur Verwendung im
 Inlande für den Bereich fast aller deutschen
 Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt
 worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe
 zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahn-
 stationsklassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbe-
 dingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs
 erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.
 Oppeln, den 4. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

935. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung
 von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S.
 S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder
 Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen
 geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der
 mit dem viergleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke
 Morgenroth—Mysłowitz zusammenhängenden Er-
 weiterungsarbeiten bei Rungundeweiche erforderlich
 sind. Zum Betreten von Gebäuden und
 eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen be-
 darf der Unternehmer, insoweit dazu der Grund-
 besitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich er-
 teilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen
 Erlaubnis der Dispolizeibehörde. Eine Per-
 mitterung von Baulichtleiten jeder Art, sowie ein-
 fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Ge-
 stattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 3. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuss.

936. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliefen:

der Adler, der Inhaber des Königlichen Haus-
 ordens von Hohenzollern:
 dem Lehrer Emil Krüger in Mischow, Kreis
 Rybnik.

das Verdienstkreuz in Silber:
 dem Eisenbahnzugführer a. D. Saxeuba in
 Kreuzburg OS.

die Note Kreuzmedaille 3. Klasse:

dem Sanitätsrat Dr. Richard Herrmann in
 Beuthen OS., der Schwester Dithilda Blech in
 Slawentz, der Schwester Siegfriede Buhl in
 Slawentz, der Hilfschwester Katharina Buschow
 in Beobitz, der verw. Frau Ingenieur Olga
 Poppmann, geb. Friedrich, in Gleiwitz, der
 Schwester Maria (Nephoros) Janowska in
 Rosenberg, der Oberin Briska Junke in
 Tarnowitz, Kreiskrankenhaus, der Brauen Schwester
 Agnes (Reingardis) Kahl in Cosel, der Diakonisse
 Maria Kunet in Oppeln, der Schwester Anna
 Kolodziej in Slawentz, der Schwester Bert-
 rama Lukaszuk in Slawentz, der Schwester
 Batilla Mika in Slawentz, der Schwester
 Lydia Pietzch in Slawentz, der Schwester
 Maria (Mozima) Pinklawa in Rosenberg, der
 Schwester Veronika (Auffela) Piontkowski in
 Cosel, der Oberin Josefa (Kasimira) Porchtand
 in Tarnowitz, der Schwester Julie (Emiliana)
 Ruhl in Rosenberg, der verw. Frau Geheimen
 Justizrat Klara Schrader, geb. Hampe, in
 Gleiwitz, der Frau Ingenieur Mathilde Schuberl,
 geb. Rogler, in Beuthen, der Frau Prokurastal-
 direktor Adelheid Schwarzkopf, geb. Reinsch,
 in Cosel, der Krankenpflegerin Hedwig Sturm
 in Gleiwitz, der Diakonisse Bertha Täster in
 Oppeln, dem Zrl. Silbe Wehrman in Ratibor,
 der Frau Oberpostinspektor Cora Brick, geb.
 Wimmerg, in Oppeln, der Krankenpflegerin Helene
 Grünner in Breslau (früher im Reservelazarett
 Gleiwitz), der Brauen Schwester Maria Reinhold
 in Breslau (früher im Reservelazarett Rosenberg),
 der Brauen Schwester Josefa (Drontia) Bicz
 in Breslau (früher im Reservelazarett Cosel).

Befähigt: die Ersatzwahlen des Kgl. Bau-
 inspektors a. D. Heinrich Schlegel und des
 Kgl. Schichtmeisters Adolf Fichtner in Königs-
 hütte OS. als unbesoldete Stadträte für eine
 mit dem 13. April 1917 abschließende Rest-
 amtdauer.

Von der Königl. Oberstaatsanwaltschaft
 zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernannt: der Stadtssekretär
 Grewe in Pitschen an Stelle des verstorbenen
 Rammerei- und Sparkassenverwaltenden Wender zum
 Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amts-
 gericht in Pitschen.

Mittlere Beamte. Gestorben: Staats-
 anwaltschaftsassistenz Milch in Oppeln.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren
 Raum: 20 Pf. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
 Druck von B. Wettschauer in Oppeln

Sonderausgabe

zu Stück 41 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 9. Oktober 1916.

937. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Zelasno, Glawitz, Brecke, Birkowitz, Halbindorf, Muchenitz, Zirkowitz, Eceponowitz, Bogtedorf, Chmielewiz, Rothaus, Winau, Dzielankowo, Gorret, Domezko, Jollwart, Chrzumczütz, Chrzuwiz, Platiniz, Boguzschütz, Dorst, Wlaffow, Kl. Döbern, Königshud, Borret, Biadacz, Kollanowitz, Wengern, Czarnowanz, Luboschütz, Klein Kottorz, Groß Kottorz, Sowade, Krzanowitz, Frauendorf, Kempa, Tempelhof, Goslawitz, Lendzin, Biskto, Chronstau, Königl. Neudorf, Verzhau, Grudschütz, Groschowitz, Falsimrowitz, Malino und Gräfenort im Landkreise Oppeln; der Stadtkreis Oppeln

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuchten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr an Herkunfts-orte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die

Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 1. Januar 1917 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 5. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.